

E-GERÄTE - Ausschluss des Einbruchdiebstahl-Risikos - EG4

Auf Grund besonderer Vereinbarung gilt Art. 2 (1) lit. I der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Elektro-Anlagen und -Geräten als gestrichen und erstreckt sich daher der Versicherungsschutz, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache, nicht auf Schäden die eingetreten sind durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Beraubung.